

## **Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS)**

Der Markt Schierling erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schierling werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

### **§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in der Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten des Marktes Schierling verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an den Markt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche monatlich 5,40 Euro. Die Gemeinschaftsräume werden anteilmäßig mit 5,40 Euro/m<sup>2</sup> berechnet. Die Gebühren verstehen sich inklusive Nebenkosten (ohne Strom).
- (2) Das Holz für den vorhandenen Holzofen ist von den Bewohnern selbst zu besorgen und zu bezahlen.
- (3) Die Anmeldung zur Stromversorgung erfolgt über den Markt Schierling. Die Stromkosten sind von den Bewohnern vorab durch Abschlagszahlungen zu begleichen. Die Abrechnung durch Ablesung der Stromzähler erfolgt halbjährlich, spätestens beim Auszug aus der Unterkunft.

(4) Die Bewohner erhalten nach Einzug einen entsprechenden Gebührenbescheid.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling, den 29. Juni 2023

MARKT SCHIERLING

  
Kiendl  
Erster Bürgermeister